

**Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften  
Hofener/Gnesener Straße (Ca 309/1)**

**im Stadtbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt**

**- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB und § 74 LBO**

**- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

Zusammenstellung der Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p><b>Amt für Liegenschaften und Wohnen</b> Das Plangebiet ist durch gewerbliche und Wohnnutzung geprägt. Landwirtschaftliche Nutzung kommt in dem bezeichneten Gebiet nicht vor, aber im nordöstlichen Anschluss.</p> <p>Die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13 a BauGB zum Ziele der Innenentwicklung wird seitens der Landwirtschaft sehr begrüßt. Somit können landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich erhalten werden.</p> <p>Im nordöstlichen Anschluss – entlang des Zuckerlewegs - an das Plangebiet sind Weinberge, die intensiv bewirtschaftet werden. Bereits jetzt gibt es im Zuckerleweg immer wieder Probleme mit parkenden Autos entlang der Weinberge, die die Bewirtschaftung massiv erschweren. Im Plangebiet sollten u. E. genügend Parkplätze eingeplant werden, damit dieses Problem beseitigt oder aber mindestens nicht verschärft wird.</p> <p>Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass durch die weinbauliche Nutzung nordöstlich angrenzender Grundstücke Immissionen (insbesondere Ge-</p>	<p>Es ist vorgesehen, notwendige Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen.</p> <p>Die umliegenden Straßen, Gnesener Straße, Hofener Straße und Zuckerleweg wurden in die Eingrenzung des Bebauungsplangebietes einbezogen, um die Voraussetzung für eine Umgestaltung des Straßenraumes zu erhalten. Der ruhende Verkehr wurde berücksichtigt.</p> <p>Es wurde im Bebauungsplan berücksichtigt, dass die zu den Weinreben notwendigen Abstände eingehalten werden. Es sind keine besonderen Maßnahmen</p>	<p>x</p>	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>ruch, Geräusche, Maßnahmen des Pflanzenschutzes) auftreten können. Nach dem Pflanzenschutzgesetz und guter fachlicher Praxis dürfen durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine vermeidbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier bzw. den Naturhaushalt auftreten. Grundsätzlich ist Abtrift zu vermeiden (z. B. durch Einsatz verlustmindernder Applikationstechnik), in der Praxis ist das aber nicht zu 100 % realisierbar. Immissionen im ortsüblichen und ordnungsgemäßen Rahmen sind zu dulden.</p> <p>Weitere agrarstrukturelle Belange sind nach vorliegenden Planunterlagen nicht tangiert. Umweltauswirkungen werden erst im Verfahrensverlauf ermittelt, aber vermutlich sind auch hier agrarstrukturelle Belange nicht betroffen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft bestehen keine Bedenken hinsichtlich o. g. Bebauungsplanes. Es wird gebeten, o. g. Einwände bei der Gestaltung/Planung der Bebauung zu berücksichtigen.</p> <p>Weitere Aspekte müssen aus Sicht der Landwirtschaft beim Scoping nicht berücksichtigt werden.</p>	notwendig.		
<p><b>Garten, Friedhofs- und Forstamt</b> Keine Anregungen und Einwendungen.</p>	-----	---	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p><b>Amt für Umweltschutz</b>  <u>Stadtklimatologie</u>            Nach Bewertung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die lokalen stadtklimatologischen Umgebungsbedingungen bestehen Bedenken gegen das Planungsvorhaben.            Die Anregungen wurden zum Aufstellungsbeschluss vom 23. August 2016 bereits formuliert.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die stadtklimatischen Belange ist gegenwärtig nicht zu erkennen. Insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Durchlüftung und die Kaltluftströmungen sind falsch dargestellt.</p> <p>In der Checkliste zum Scoping unter „Schutzgut Klima und Luft (S 10) sind die Auswirkungen auf die Durchlüftung und die Kaltluftströmungen mit nicht betroffen dargestellt. Dies ist fachlich nicht haltbar. Die Auswirkungen auf die Durchlüftung und Kaltluftströmungen müssen mit der Ziffer 3 (nachteilig betroffen / nachteilige Auswirkungen) markiert werden. Auch ist bei der Planung keine strömungsgünstige Anordnung der Bebauung zu erkennen. Wie in der Stellungnahme zum Aufstellungsbeschluss bemerkt, ist die geplante Bebauung ungünstig für die Durchströmung des Gebiets.</p> <p><u>Verkehrslärm</u>            Da im Wesentlichen Wohnraum geschaffen werden soll, ist es zielführender, den östlichen Teilbereich auch tatsächlich als Wohngebiet (WA) auszuweisen und damit die Wohnnutzung ent-</p>	<p>Den Bedenken konnte mit entsprechenden Festsetzungen, wie z. B. das Freihalten der Frischluftschneisen, im Bebauungsplanentwurf, Rechnung getragen werden.</p>	x	
	<p>Den Bedenken konnte mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf, wie z. B. das Freihalten der Frischluftschneisen, Rechnung getragen werden.</p>	x	
	<p>Den Bedenken konnte mit entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf, wie z. B. das Freihalten der Frischluftschneisen, Rechnung getragen werden.</p>	x	
	<p>Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets ist städtebaulich nicht erwünscht. Das urbane Gebiet dient als Puffer zwischen dem Gewerbegebiet südlich der Gnesener Straße und dem</p>		x

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>lang des Zuckerlewegs fortzuführen. Der westliche Teil des Plangebiets, der bereits jetzt zum Teil gewerblich, zum Teil für Wohnen genutzt wird, kann als Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Jedoch kann dort eine erweiterte Wohnnutzung problematisch werden. Die Belastungen aus dem Verkehr sind im Bereich der Gnesener Straße mit fast 60 dB(A) in der Nacht (Werte aus der Lärmkartierung Stuttgart 2012) so hoch, dass die Flächen direkt an der Straße nur bedingt zum Wohnen geeignet sind. Hier wird eine Blockrandbebauung mit entsprechender Grundrissbildung (Wohn- und Schlafräume an der straßenabgewandten Seite) als sinnvoll angesehen. Sollte der Getränkemarkt verbleiben, dann werden allerdings Konflikte geschaffen.</p>	<p>Wohngebiet nördlich des Zuckerlewegs und soll planungsrechtlich eine gemischte Nutzung mit hohen Wohnanteilen sichern.</p> <p>Mit Hilfe eines Lärmgutachtens wurde untersucht, welche Maßnahmen notwendig sind, um gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten. Diese wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Getränkemarkt befindet sich nicht im Plangebiet.</p>	x	
<p>Entlang der Hofener Straße sind die Schallpegel aus dem Straßenverkehr mit Werten von 50 – 55 dB(A) nachts nicht so gravierend. Eine geschlossene 4 bis 5-stöckige Blockrandbebauung ist aus Sicht des Verkehrslärms hier nicht zwingend notwendig.</p>	<p>Ein Schallgutachten wurde erstellt. Notwendige Maßnahmen zum Schallschutz wurden in die Bebauungsplanung aufgenommen.</p>	x	
<p>Zu beachten sind aber auch die Immissionen vom nahegelegenen Eisenbahnviadukt, auf dem beinahe ausschließlich Güterzüge verkehren. Von dem dort ankommenden Schall kann nur mit passivem Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster) begegnet werden, weil ein aktiver Schallschutz auf der Brücke nicht möglich ist. Dies betrifft insbesondere die Dachgeschosswohnungen. Die Schallpegel aus dem Schienenlärm sind mit 60 – 65 dB(A)</p>	<p>Ein Schallgutachten wurde erstellt. Notwendige Maßnahmen zum Schallschutz wurden in die Bebauungsplanung aufgenommen.</p>	x	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>tagsüber und 55 – 60 dB(A) nachts so hoch, dass die Außenwohnbereiche ohne Schutz nicht mehr angemessen nutzbar sind. (&gt; 62 dB(A), vgl. Kuschnerus, Ulrich (2010: Der sachgerechte Bebauungsplan, S. 231-232). Hier wären Steildächer/ Stuttgarter Dächer mit eingeschnittenen Dachterrassen nach Osten oder Süden hin besser geeignet.</p> <p>Ein Ausbau des Zuckerlewegs wird nicht befürwortet. Die Erschließung des Plangebiets kann über die Hofener Straße und den unteren Teil des Zuckerlewegs erfolgen, der dort breit genug erscheint. Ein Konzept für die Verkehrsführung im Zuckerleweg ist dringend notwendig, damit künftig auch der Schleichverkehr unterbunden werden kann. Bereits heute wird in diesem Bereich massiv über den Schleichverkehr mit all seinen Nebenwirkungen (z. B. Lärm) geklagt.</p> <p>Es ist auch eine Erschließung entlang der Gnesener Straße vorzusehen, da dieser Teilbereich bereits jetzt von dort erschlossen ist und voraussichtlich auch künftig von dort erschlossen werden muss.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u> Anlage 1 „Allgemeine Ziele und Zwecke“, Ziffer 6. Umweltbelange (S. 5):</p> <p>Es wird empfohlen einen Textteil zum Grundwasser einzufügen:</p> <p>„Der Geltungsbereich liegt in der Kernzone.....“</p>	<p>Aus ökologischen und stadtevalterischen Gründen sind Flachdächer mit Dachbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Bau eines Minikreisverkehrs an der Ecke Zuckerleweg/ Hofener Straße ist notwendig für die Erschließung der Baugrundstücke. Durch das Neubauprojekt besteht die Chance, den Zuckerleweg, der bislang nur provisorisch hergestellt ist, endgültig auszubauen.</p> <p>Der Ausbau des Zuckerlewegs wurde untersucht und als zwingend notwendig angesehen.</p> <p>Dieser Teil des Areals befindet sich nicht im Plangebiet.</p> <p>Wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>x</p>	<p>x</p>



Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>Bodenmaterial angetroffen und ausgebaut. MKW- und AKW-Restbelastungen sind verblieben. Im Vorfeld von Baumaßnahmen ist in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz eine orientierende Detailuntersuchung durchzuführen und ggf. ein nutzungsbezogenes Sanierungskonzept erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Altstandort Hofener Straße 140“ (ISAS-Nr. 1861, Flst. 5761/2): Nutzung durch eine KFZ-Werkstatt.</li> <li>- Altablagerung Hofener/Gnesener Straße (ISAS-Nr. 4481, Flste. 5761/2+3, 5774/1, Teile von 5772/3, 5783/1 und 5822): Auffüllung mit Bauschutt und Schlackeanteilen. In anderen Bereichen der Altablagerung wurden erhöhte PAK- und Schwermetallgehalte nachgewiesen.</li> </ul> <p>Es wird empfohlen, den aktuellen Erkundungsstand im Vorfeld von Bauvorhaben im Informationssystem (ISAS) beim Amt für Umweltschutz abzufragen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> In der Checkliste zum Scoping (Anlage 3) ist dargestellt, dass bezüglich des Sportlärms ein Gutachten erforderlich wird. Falls beim angrenzenden Lidl Nachtanlieferungen erfolgen, sollte wegen der geplanten Änderung der Gebietsausweisung auch</p>	<p>Die Auswirkungen des Sportlärms wurden im Gutachten des Büros SoundPLAN GmbH untersucht. Die Grenzwerte werden eingehalten. Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans geän-</p>	x	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>diese Lärmquelle schalltechnisch untersucht werden.</p> <p>Auf der anderen Seite des Neckars befindet sich das Betriebsgelände des Kraftwerkes Münster mit einer Störfallanlage; das Regierungspräsidium Stuttgart sollte als zuständige Behörde am Verfahren beteiligt werden. Eventuell werden von dort weitere Gutachten gefordert. Mit Schreiben vom 28. Juli 2008 haben wir uns zu den damaligen Bedenken des Regierungspräsidiums gegen die Nutzungsänderung im Plangebiet geäußert.</p> <p><u>Natur- und Bodenschutz, Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer und Energie</u> Keine Hinweise</p>	<p>dert. Das Lidl-Grundstück ist aufgrund der Verkleinerung des Plangebiets im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss nicht mehr direkter Nachbar.</p> <p>Die abstandsbestimmenden Ammoniak-Lagereinrichtungen befinden sich ca. 760 m entfernt und somit außerhalb des Achtungsabstandes für Ammoniak. Ein Gutachten zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes ist aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart nicht notwendig.</p> <p>-----</p>	x	
<p><b>Bund Regionalverband</b> Keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>-----</p>	---	
<p><b>Deutsche Telekom AG T-Com</b> Im Plangebiet befinden sich bereits Telekommunikationslinien, es wird gebeten, darauf Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter</p>	<p>Wurde dem Investor weitergegeben.</p> <p>Wurde zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Informationen erhalten.</p>	x	---

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Weiterhin wird gebeten, über Beginn, Ablauf evtl. Baumaßnahmen so früh wie möglich, spätestens 20 Kalenderwochen vor Baubeginn zu informieren, damit Maßnahmen mit anderen Versorgungsunternehmen rechtzeitig koordiniert werden können.</p>	<p>Die Information über den Baubeginn kann nur vom Bauherrn / Investor erfolgen. Diese Information wurde an den Bauherrn / Investor weitergegeben.</p>		x
<p><b>Gesundheitsamt</b> Lärmschutzgutachten ist erforderlich.</p>	<p>Ein Lärmschutzgutachten wurde erstellt.</p>	x	
<p><b>Handwerkskammer Stuttgart</b> Es bestehen erhebliche Bedenken. Es sollen wertvolle gewerbliche Bauflächen einer Wohnnutzung zugeführt werden. Das Gebiet ist bisher insbesondere für kleinere und mittelständische Handwerksbetriebe geeignet. In Anbetracht des Mangels an geeigneten Gewerbebauflächen in Stuttgart hat die Handwerkskammer erhebliche Bedenken gegen die geplante Umnutzung. Es wird gebeten, die Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet beizubehalten. Es wird auch auf die Entwicklungskonzeption Stuttgart hingewiesen. Da im Stadtgebiet keine neuen Gewerbeflächen ausgewiesen werden sollen, ist die Umwandlung eines bestehenden Gewerbegebiets in Mischgebiet besonders schmerzlich. Gerade das Handwerk ist auf solche kleinteiligen, wohnortnahen Gewerbeflächen angewiesen.</p>	<p>Bei der Stadt Stuttgart besteht akuter Wohnungsmangel. Es werden dringend Flächen für Wohnungsneubau benötigt. Nachdem sich das Plangebiet direkt neben einem Wohngebiet befindet, das sich auf Grundlage des Bebauungsplans 1993/17 bereits entwickelt hat, soll diese Entwicklung weitergeführt werden.</p> <p>Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bereits als gemischte Baufläche dargestellt.</p>		x

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p><b>Industrie und Handelskammer Region Stuttgart</b>  Die mit dem Bebauungsplan einhergehende weitere Reduzierung von gewerblichen Flächen im Stadtgebiet Stuttgart wird kritisch gesehen. Da Menschen nicht nur Wohnraum benötigen, sondern auch Raum für Arbeitsplätze benötigen, müssen bei Wegfall von gewerblichen Flächen entsprechende Ausgleichsflächen geschaffen werden. Die Entwicklung des zum Teil eingeschränkten Gewerbegebiets, hin zum Mischgebiet mit dem Ziel, mehr Wohnraum zu schaffen, führt zu einer „heranrückenden Wohnbebauung“ an das südwestlich anschließende Gewerbegebiet. Um künftige Konfliktsituationen zu vermeiden, muss bei der Entwicklung des Gebiets auf entsprechende Vorgaben (Lärmschutzfenster etc.) geachtet werden.</p> <p>Auf den Bestandsschutz der ansässigen Unternehmen wird verwiesen.  Weder aus verkehrlicher Sicht noch aus Sicht des Handels bestehen derzeit Anmerkungen und Bedenken.  Um weitere Beteiligung wird gebeten.</p>	<p>Bei der Stadt Stuttgart besteht akuter Wohnungsmangel. Es werden dringend Flächen für Wohnungsneubau benötigt. Nachdem sich das Plangebiet direkt neben einem Wohngebiet befindet, das sich auf Grundlage des Bebauungsplans 1993/17 bereits entwickelt hat, soll diese Entwicklung weitergeführt werden.</p> <p>Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bereits als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Durch ein schalltechnisches Gutachten wurden die erforderlichen Schutzmaßnahmen bestimmt. Nachweise zum Schallschutz sind im baurechtlichen Verfahren zu erbringen.</p> <p>Der Bestandsschutz ist gewährleistet.  Der Bebauungsplan wurde geteilt, die ansässigen Betriebe befinden sich nicht mehr im Geltungsbereich.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>	<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>x</p>
<p><b>Kabel BW GmbH</b>  Im Planbereich liegen keine Versorgungsleitungen der Unitymedia BW GmbH.  Da Interesse besteht, das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern, wird gebeten, die Unitymedia BW GmbH weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>	<p>x</p>	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<b>Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg</b> Aus zeitlichen Gründen wird keine Stellungnahme abgegeben. Dies bedeutet jedoch keine Zustimmung.	-----	---	
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr</b> Weitere Beteiligung in diesem Verfahren ist nicht notwendig.	-----	---	
<b>NABU</b> Keine Stellungnahme eingegangen.	-----	---	
<b>Naturschutzbeauftragter</b> Keine Stellungnahme eingegangen.	-----	---	
<b>Netze BW GmbH</b> In Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Netze BW (Gas Wasser) sowie Anlagen der Stuttgart Netze (Strom / Verteilernetze). Die Lage dieser Leitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen. Im Zuge der geplanten Neubauung ist ein neues Anschlusskonzept notwendig. Deswegen wird gebeten, den Bauinteressenten (Planungsbüro) darauf hinzuweisen, dass er sich möglichst frühzeitig mit der Netze BW in Verbindung setzen wird.	Wurde dem Bauherrn/Investor so weitergegeben.	x	
<b>Regierungspräsidium Freiburg Geotechnik</b> Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von anthropogenen Ablagerungen (Auffüllungen, Aufschüttungen) unbekannter Mächtigkeit. Darunter befinden sich wahrscheinlich Auenlehme	Wurde dem Bauherrn/Investor weitergegeben.	x	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>sowie Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) werden erwartet.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund wird von einer Versickerung abgeraten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner</p>	<p>Wurde als Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	<p>x</p>	

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
<p>wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt in der Kernzone des Heilquellenschutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg. Hierauf ist in der Checkliste zum Scoping bereits hingewiesen. Bei Beachtung der Rechtsverordnung für das Heilquellenschutzgebiet (11.06.2002) bestehen aus hydrogeologischer Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Unter-</p>	<p>-----</p> <p>-----</p> <p>In den textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bauungsplanentwurfs wurde auf das Heilquellenschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Wurde dem Bauherrn/Investor weitergegeben.</p> <p>-----</p> <p>-----</p>	<p>x</p> <p>x</p>	
		x	



Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
gen.			
<b>Stuttgarter Straßenbahnen</b> Keine Stellungnahme eingegangen.	-----	---	
<b>Südwest Rundfunk</b> Keine Stellungnahme eingegangen.	-----	---	
<b>terraneTS bw GmbH</b> keine Anlagen der terraneTS vorhanden.	-----	---	
<b>Verband Region Stuttgart</b> Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Auf die Lage in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen wird verwiesen.  Um weitere Beteiligung wird gebeten.	-----  Die wasserrechtlichen Belange wurden in der Begründung zum Bebauungsplans abgehandelt.  Wird berücksichtigt.	x  x	
<b>Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH</b> Es bestehen keine Einwände, folgende Anregung wurde abgegeben:  Der Planbereich liegt im Einzugsradius der Haltestelle „Gnesener Straße“, die durch die Linie U 2 [(aktuell auch) durch die Linie U 19] sowie durch die Nachtbuslinie N 5 bedient wird. Ein guter ÖPNV-Anschluss ist somit vorhanden.  Eine Darstellung dieser ÖPNV-Anbindung in den „Allgemeinen Zielen und Zwecken“ würde begrüßt.	-----  Wurde in die Begründung aufgenommen.	X	
<b>Zweckverband Bodenseewasserversorgung</b>			

Behörde/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Berücksichtigung	
		Ja	Nein
Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Daher werden keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich	-----	X	